



# **Statuten Verein Teen Challenge Schweiz**

# Statuten des Vereins Teen Challenge Schweiz

## Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Teen Challenge Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Glarus. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

## Artikel 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Begleitung, Beratung, Förderung und Wiedereingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Personen in schwierigen Lebensphasen durch Wohn-, Arbeits- und Integrationsangebote auf der Grundlage von christlichen Werten. Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine Erwerbs- und Selbsthilfzwecke. Er darf nicht primär wirtschaftliche Ziele verfolgen. Der Verein kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben und veräussern, wirtschaftlich und rechtlich selbstständige juristische Personen errichten und führen, sich an Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen erwerben sowie jegliche weiteren Geschäfte betreiben, die am Erreichen des Vereinszwecks dienen.

## Artikel 3 - Mitgliedschaft

### Mitgliederkategorien

Der Verein unterscheidet folgende Formen der Mitgliedschaft:

#### a) Aktivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins aktiv mittragen und sich in die Vereinsarbeit einbringen. Sie verfügen über Stimmrecht an der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

#### b) Passivmitglieder (Gönner und Gönnerinnen)

Natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell oder ideell unterstützen, sich jedoch nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie verfügen nicht über ein Stimm- oder Wahlrecht, werden jedoch über die Aktivitäten des Vereins regelmässig informiert und können zur Vereinsversammlung eingeladen werden.

Mitarbeitende des Vereins können keine aktive Mitgliedschaft erlangen.

### Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch Beschluss des Vorstands oder eines dafür bestimmten Gremiums. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern;
- die festgelegten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen;
- die Statuten sowie Vereinsbeschlüsse zu respektieren.

### Ausschluss und Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod bzw. Auflösung der juristischen Person,
- b) schriftlichen Austritt an das Präsidium mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres,
- c) Ausschluss durch den Vorstand bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Vor dem Ausschluss ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Vermögensanteilen.

### Mitgliederbeiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge für Aktiv- und Passivmitglieder wird von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen von der Beitragspflicht befreien oder Reduktionen gewähren.

### **Übergang von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft**

Aktivmitglieder, die während zwei aufeinanderfolgenden Vereinsjahren nicht an Vereinsversammlungen teilgenommen und sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt haben, können vom Vorstand nach schriftlicher Mitteilung als Passivmitglieder weitergeführt werden. Ebenso kann ein Aktivmitglied freiwillig beantragen, künftig als Passivmitglied geführt zu werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Fall einer Umstufung entfällt das Stimm- und Wahlrecht, während die übrigen Mitgliedsrechte und -pflichten (z. B. Beitragspflicht, Informationsrecht) als Passivmitglied erhalten bleiben. Ein späterer Wiedereintritt als Aktivmitglied ist jederzeit auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstands möglich.

### **Artikel 4 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

### **Artikel 5 - Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und wird schriftlich durch den Vorstand einberufen:

- mindestens einmal pro Jahr oder wenn die Geschäfte es erfordern
- oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt

Die Ankündigung erfolgt schriftlich und mindestens 6 Wochen im Voraus. Anträge müssen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich und begründet bis 3 Wochen vor der Vereinsversammlung eingereicht werden. Die Einladung mit den zu behandelnden Traktanden wird den Aktivmitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zugestellt. An der Versammlung werden keine neuen Haupttraktanden aufgenommen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Aktivmitglied die Behandlung an einer Versammlung verlangt. Der Beschlussantrag ist allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form zu unterbreiten. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn sich alle Aktivmitglieder innert der gesetzten Frist am Beschlussverfahren beteiligen und die nach diesen Statuten erforderliche Mehrheit erreicht wird. Das Ergebnis ist zu protokollieren und den Aktivmitgliedern mitzuteilen.

Die Vereinsversammlung befindet sich insbesondere über folgende Geschäfte:

- Genehmigung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Revisoren
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins
- Geschäfte, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden

Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Die schriftliche Zustimmung aller Aktivmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt. Jedes aktive Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht kann schriftlich über Vollmacht an ein anderes Aktivmitglied ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid. Vorstandsmitglieder, welche sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied oder zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

### **Artikel 6 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Aktivmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand hat grundsätzlich eine Amtsdauer von 4 Jahren und ist wieder wählbar. Er führt den Verein strategisch und delegiert die operative Führung an die

Geschäftsstelle. Darüber hinaus ist er für die Kontrolle der Geschäftsstelle sowie das Risikomanagement zuständig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Verein kann durch die Steuerverwaltung ein Spesenreglement genehmigen lassen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand wird durch das Präsidium oder auf Verlangen der Hälfte aller Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid.

### **Artikel 7 - Geschäftsstelle**

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, die durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet wird. Folgende Aufgaben werden vom Vorstand an die Geschäftsstelle delegiert:

- Operative Umsetzung der Strategie
- Budgetverwaltung
- Personalführung
- Reporting

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Aufbau, Aufgaben, Zuständigkeiten und Berichtspflichten der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsreglement geregelt und werden vom Vorstand genehmigt bzw. regelmässig überprüft.

### **Artikel 8 - Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird an eine Treuhandfirma delegiert. Die Revisionsstelle wird grundsätzlich von der Vereinsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 9 – Handelsregistereintrag**

Der Verein ist unter den folgenden Namen im Handelsregister eingetragen:

- Teen Challenge Schweiz
- Teen Challenge Suisse
- Teen Challenge Svizzera
- Teen Challenge Switzerland

### **Artikel 10 - Finanzen**

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Beiträge von Aktivmitgliedern und Gönnern
- Spenden und Zuwendungen Dritter
- Einkünfte aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Einkünfte aus Produktion und Verkauf
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Kostgeldbeiträge

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften mit dem Vereinsbeitrag. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgesetzt. Sämtliches Vermögen ist an die steuerbefreite Zwecksetzung gebunden.

### **Artikel 11 – Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder befunden werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen

an eine steuerbefreite Institution in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

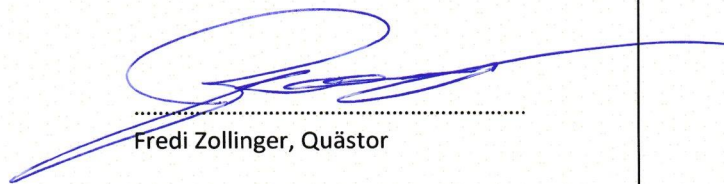
### **Artikel 12 - Inkrafttreten**

Diese Statuten sind per Zirkularbeschluss im Februar 2026 angenommen worden und treten ab 1. März 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Juni 2024.

Glarus, 1. März 2026 / bro



Benaja Roth, Vorstandspräsidentin



Fredi Zollinger, Quästor